

§ 15 Abs. 4 f)

<p>f) Die Wahlen für das Präsidium und für den Verwaltungsrat sowie die nach § 10.3 dieser Satzung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA durchzuführen und der Mitgliederversammlung nach Beratung entsprechende Vorschläge nach Anhörung des Präsidiums zu unterbreiten. Der Ehrenrat hat geeignete und bereite Kandidaten auszuwählen, die Wählbarkeit der Kandidaten zu überprüfen und seinen Wahlvorschlag oder -vorschläge der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Wahlvorschläge bedürfen keiner Begründung und sind auch nicht anfechtbar.</p>	<p>f) Die Wahlen für das Präsidium und für den Verwaltungsrat sowie die nach § 10.3 dieser Satzung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der DSC Arminia Bielefeld GmbH & Co. KGaA durchzuführen. Dem Ehrenrat obliegt es, bereite Kandidaten hinsichtlich der satzungsgemäßen Voraussetzungen zu überprüfen und nach Anhörung des Präsidiums der Mitgliederversammlung vorzustellen. Hierbei kann der Ehrenrat Wahlempfehlungen aussprechen. Sofern die satzungsgemäßen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist der Kandidat unter Bekanntgabe der Gründe abzulehnen.</p>
--	---

Die Aufgabe der Kandidatenprüfung und Vorstellung wurde an dieser Stelle präziser formuliert und in dem Punkt erweitert, dass für eine Ablehnung Gründe anzugeben sind. Da gleichzeitig die Kriterien benannt sind (Satzungsgemäße Voraussetzungen) wird die Entscheidungsfindung und das Vorgehen transparenter. Zudem wird einer vorschnellen Entscheidung vorgebeugt.